

Sonderwort von Olaf Thomas Opelt 14.07.16

Hallo Menschen,

der Wiener Schmä in seiner Leichtigkeit ist eine wunderbare Art zweideutig zu sein. Charmant und verächtlich.

Das liegt einem solchen Holzkopf wie ich einer bin, leider nicht.

So muß ich meinen Zorn trotz allem bremsen, daß er nicht in wütende Beschimpfung ausartet.

Jawohl, ich bin der Meinung, daß man einen berechtigten Zorn demjenigen, der ihn auslöst, unmittelbar antragen muß. Wenn man dabei harte Worte gebraucht, müssen die jedoch im selben Augenblick mit entsprechendem Wissen untersetzt sein, denn ansonsten gerät man sehr schnell ins Hintertreffen. Deswegen möchte ich heute zwei solche Beispiele veröffentlichen.

Im ersten Anhang geht es um Gerichtskosten im bezug auf die Arbeitsverweigerung des Verwaltungsgerichtes wegen der Pfändung meines PKW und des AG Plauen in bezug auf die Rundfunkgebühren sowie der fehlenden handschriftlichen Unterschrift der Richter auf Ausfertigungen.

Im zweiten Anhang geht es um meine Grundsicherung und ein letztes Grundstück, das mir nach all den Enteignungen noch geblieben ist und das ich nun die rechtswidrige Verwaltung des Vogtlandkreises krallen will.

Aber wer will kann das ja selbst lesen.

Es ist immer erst das Schreiben der Leut und danach meine Antwort darauf. Und beim Landessozialgericht sogar die trotzig Antwort des Präsidenten auf meine Antwort.

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

archiv-[swv](http://www.svw.de).de Menschen/Opelt



Landgericht Zwickau

Landgericht Zwickau
PF 20 01 53, 08001 Zwickau
8 T 209/16
Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Zivilgericht
Zwickau, 23.06.2016
Geschäftsstelle
Telefon: 0375 6392 431 Frau Buchwald
Telefax: 0375 6392 346

Aktenzeichen: **8 T 209/16**
(Bitte bei Antwort angeben)

**Beschwerdeverfahren Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz / J.
Opelt, O. wg. Erinnerung gem. § 766 ZPO**
hier: Zwangsvollstreckungssachen

Sehr geehrter Herr Opelt,

anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Buchwald
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:
Beglaubigte Abschrift Beschluss vom 27.06.2016

Das Landgericht Zwickau wird durch den elektronischen Dienst der Verfahrensbildung (e-Service, Anschlag) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs
gespeichert werden (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, Richtlinie 95/46/EG). Zugang ist auf elektronisch gespeicherte elektronische Dokumente über den elektronischen
Dienst- und Verwaltungsportal www.ljz.zwickau.de

Urkundsbeamtin
Platz der Deutschen Einheit 1
08001 Zwickau

Telefon: 0375 6392 431
Telefax: 0375 6392 346
e-Mail: www.ljz.zwickau.de

Mit der Post 2600 bis 16:00 Uhr
Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Landesgericht Chemnitz
Koblenzstr. 1
09107 Chemnitz

Landesgericht Chemnitz
Postfach 10000
09107 Chemnitz
IBAN: 0885 5100 0000 0007 0001 5000
BIC: MARDEF333

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Zwickau

Zivilgericht

Aktenzeichen: 8 T 209/16
Amtsgericht Plauen, 3 M 448/16

BESCHLUSS

In Sachen

Freistaat Sachsen, vertr.d.d. Landesjustizkasse Chemnitz, Jagdschänkenstraße 56,
09117 Chemnitz, Gz.: KSB 616151848101

- Gläubiger und am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

gegen

Olaf Thomas **Opelt**, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Schuldner und Beschwerdeführer -

wegen Erinnerung gem. § 766 ZPO
hier: Zwangsvollstreckungssachen

erlässt die 8. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau durch

Richter am Landgericht Nielsen als Einzelrichter

am 27.06.2016

nachfolgende Entscheidung:

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Erinnerungsbeschluss des Amtsgerichts Plauen - Vollstreckungsgericht - vom 17.05.2016 (Az.: 3 M 448/16) wird zurückgewiesen.
2. Eine Kosten- und Beschwerdewertentscheidung ist nicht veranlasst.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde hat keinen sachlichen Erfolg.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst vollinhaltlich auf die zutreffenden Ausführungen des **Amtsgerichts** in der angefochtenen Entscheidung und im Nichtabhilfebeschluss vom 06.06.2016 verwiesen.

Ergänzend gilt noch Folgendes:

Die Entscheidung der Amtsrichterin ist in formell ordnungsgemäßer Weise ergangen. Die Entscheidung ist im Original in der Akte hier vorliegend und vollständig unterschrieben. Eine eigenhändig vom Richter unterschriebene Ausfertigung oder Abschrift braucht den Parteien nicht erteilt zu werden (s. hierzu §§ 169 Abs. 2, 317 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1, 329 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Nach alledem war die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Eine Kosten- und Beschwerdewertentscheidung war nicht veranlasst. Für die Gerichtskosten ergibt sich die Kostenpflicht zu Lasten des Schuldners bereits aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (s. hierzu § 22 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. Ziff. 2121 der Anlage 1 zum GKG, § 788 Abs. 1 ZPO). Wegen der außergerichtlichen Kosten bestehen keine Erstattungsansprüche gem. §§ 91 ff. ZPO, da die Gegenseite am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt wurde. Seine eigenen etwaigen außergerichtlichen Kosten trägt der Schuldner gem. § 788 Abs. 1 ZPO selbst.

im Beschwerdeverfahren keine Wertgebühren anfielen, war auch eine Beschwerdewertentscheidung nicht veranlasst.

gez. Nielen
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Zwickau, 29.06.2016



Bue
Buchwald
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
archiv-swv.de- Menschen/Opelt



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegenger Straße 24, 08523 Plauen

Herr Rainer Huber
Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
08506 Zwickau

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
8 T 209/16

Ihre Nachricht vom
01.07.2016

Unser Geschäftszeichen
LG/BS-OTO 04/16

Datum
06.07.2016

Betr. Sofortige Beschwerde

Sofortige Beschwerde

gegen den vermeintlichen Beschluß vom 27.06.2016 eing. 01.07.2016 Az. 8 T 209/16 in
Form eines rechtlich ungültigen Entwurfs und ohne fristeröffnende Zustellung

Begründung:

Inwieweit es ein sog. Amtsgericht notwendig hat eine solch einfache Sache an ein
Landgericht zu verweisen, ist nicht nachvollziehbar.

Man kommt sich dabei in sagenhafte Erzählungen versetzt vor.

„Ein neunmalkluger Balg klugscheißt vor Menschen herum und vergißt bei all dem
Klugscheißen, den Drang der Notdurft. Die dabei in die Hosen gegangenen Exkremete
erschüttern den Balg so sehr, daß er anfängt jämmerlich zu schreien, um sich vom Dreck
säubern zu lassen. Dabei springt ihm nun ein Herr Nielen zu Seite und versucht es
zumindest.“

Dieser Herr Nielen versucht es, indem er ein Feuerwerk von Paragraphen abschießen will,
die sich jedoch sämtlich als Rohrkrepierer entpuppen. Um dieses zu verdeutlichen werden
entsprechende Paragraphen im Wortlaut zitiert:

§ 169 Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung

(2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen.

*Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt
wurden.*

§ 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

*(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei in
Abschrift zugestellt. (2) Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Solange
das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und
Abschriften nicht erteilt werden.*

Inwieweit Herr Nielen aus diesen Paragraphen herauslesen kann, daß es einer Ausfertigung,
die dem Zustellempfänger zusteht, keiner handschriftlichen Unterschrift des Richters bedarf,
mag seiner hellseherischen Fähigkeiten zugrunde liegen, die hier aber nicht im geringsten
gefragt sind, sondern die klare Aussage in den Klauseln enthalten sein müßte.

Somit kommt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.03.1993 Az. 8 B
186.92 zum zuge, in dem klar dargestellt ist, daß auch dem Zustellempfänger eine vom

Richter handschriftlich unterzeichnete Ausfertigung zusteht, um ihn erkennen zu lassen, ob entsprechende Richter an der Entscheidung teilgenommen haben oder diese gleich von der Pförtnerin erarbeitet wurden. Somit verteidigt Herr Nielen die Urkundenfälschung, die eine solche Ausfertigung, die keine handschriftliche Unterschrift des Richters erkennen läßt, obwohl das beim Gericht vorliegende Original diese enthalten würde und beauftragt im gleichen Zug mit seinem Beschluß die vermeintliche Urkundsbeamtin ebenfalls zur nächsten Urkundenfälschung, was letztendlich den unbedingten Vorsatz seiner gesetzwidrigen Handlung aufzeigt.

Daß Herr Nielen eine Direktorin als einfache Amtsrichterin bezeichnet, zeigt seine Geringschätzung gegenüber dieser Person auf. Es läßt also erkennen, daß nicht nur die sog. Richterschaft vom AG Plauen gegen bundesrepublikanisches Recht und Gesetz verstoßen, sondern im Zuge dessen auch die des LG Zwickau.

Mit selbiger Geringschätzung übergeht Herr Nielen Völkerrecht, indem er die Kostenpflicht des vermeintlichen Schuldners Opelt auf ein Gerichtskostengesetz aus dem Jahr 2004 begründet, obwohl weder vom AG und nunmehr dem LG Zwickau in keiner Weise aufgezeigt wurde, wann die verfassungsgebenden Kraftakte, mit denen sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung bzw. das Staatsvolk des Freistaates Sachsen die Sächsische Verfassung gegeben, stattgefunden haben und wo diese festgeschrieben sind. Auf nochmalige Übermittlung entsprechender Unterlagen z. B. zur handschriftlichen Unterschrift, zum sog. gelben Brief- also förmliche Zustellung- sowie die Beweisführung zur rechtlichen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages somit des Einigungsvertrages wird hiermit verzichtet, da diese Unterlagen sämtlich dem AG Plauen vorgelegt wurden.

Wenn Herr Nielen die Erstattung der Kosten des Beschwerdeführers nach § 788 Abs. 1 verwirft, so darf hier aufgezeigt werden, daß der Beschwerdeführer seine Kosten, die er aufgrund der Schadenersatzforderung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stellt, denn zu keiner Zeit war es den Gerichten ohne gültige Rechtsgrundlagen möglich, Zwangsvollstreckungen gegen den Beschwerdeführer zu vollführen, zumal in dieser Sache weder gegen Zivil- noch Strafgesetze vom Beschwerdeführer verstoßen wurde.

Die Schadenersatzansprüche sind aber aufgrund der umfassenden wirtschaftlichen und körperlichen Zerstörung des Beschwerdeführers begründet, da die völkerrechtswidrige Verwaltung gestützt auf die ungesetzlichen Gerichte seit Jahrzehnten gegen den Beschwerdeführer vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anhang:

- Beschluß des LG vom 27.06.16 AZ: 8T209/16 in Form eines rechtsungültigen Entwurfs zu meiner Entlastung zurück
- Beschluß des AG Plauen vom 06.06.16 AZ: 3M448/16 in Form eines rechtsungültigen Entwurfs zu meiner Entlastung zurück
- Schreiben der GV Kurth vom 28.06.16 AZ VII DR 580/16 in Form eines rechtsungültigen Entwurfs (Paraphe) zu meiner Entlastung zurück

Verteiler:

per Einschreiben:

LG Zwickau

zur Kenntnisnahme

Frau Tolksdorf AG Plauen

GV Kurth

Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Deutschlandverteiler



Sächsisches
Landessozialgericht

Sächsisches Landessozialgericht, Kaufhaus 23, 09120 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

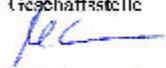
Ihr Zeichen: Aktzeichen (Bitte stets ansetzen): Durchwahl: Datum:
L 8 SO 45/16 8985 27.06.2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt v. Vogtlandkreis

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 15.06.2016 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle


Martin
Justizsekretärin

Das Sächsische Landessozialgericht weist darauf hin, dass die persönliche Daten der Beteiligten in diesem Bescheid nur zur Verfolgung der Geschäfts- und Schriftverkehrszwecke gegeben werden (Art. 16 und 11 des Grundgesetzes).

Zugang für elektronische Dokumente im Rechtsverkehr nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) mittels Informationen über <http://www.sozialrecht.sachsen.de>

Überspielfeld	Geschäftszeiten	Zufahrt	Telefon	Konto
Kaufhaus 23 09120 Chemnitz	Mo – Fr: 8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr	via Bus, Taxicab- und Individualparkplätze	Vermittlung: 0371 31 1 Telefax: 0371 31 4300	IBK Chemnitz BLAN: 11050 000 000 IBAN: 087 10 5 00 BIC: KAS23333030
Zusätzlich mit Badstraße 23, Haltestelle Kaufhaus Sachsenstraße 5, 8, 211 Haltestelle Felsenstraße Süd Sachsenstraße 4, Haltestelle Felsenstraße	Mo – Fr: 8.00 – 12.00 Uhr	über Felsenstraße-Straße (Vorspannende Zufahrt)		
		weitere Informationen	http://www.sozialrecht.sachsen.de	



069/1

Sächsisches Landessozialgericht
Kaufstraße 25
09120 Chemnitz

Sachgebiet Recht
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

Beschriftung: Werner, Ursula
Telefon: 3571159-1000
Telefax:
E-Mail: werner.ursula@vogtlandkreis.de
Altensitzrecht: 351-020-62-0-253922/2016
Datum: 15.06.2016

L 8 SO 45/16

In dem Rechtsstreit

Olaf Opelt / Landkreis Vogtlandkreis

hier: Berufung

werden wir folgende Anträge stellen:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

In der Sache nehme ich wie folgt Stellung:

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 18.03.2016, Az. S 21 SO 242/15 ist richtig.

Bei dem Schreiben vom 19.06.2016 handelt es sich um keinen Verwaltungsakt, den der Kläger mit Widerspruch und Klage angreifen könnte.

Gegen den Bescheid vom 15.04.2015, der die Leistungen der Grundsicherung nur in Form eines Darlehens bewilligte, hat der Kläger keinen Widerspruch eingelegt.

Zu der Frage, ob der Kläger seinen Antrag, die Grundsicherung im Stand von Januar 2015 wiederherzustellen, als Überprüfungsantrag gewertet haben will, hat er sich nicht erklärt.

Bei dem Grundstück, das dem Kläger gehört, handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück. Dieses ist nicht nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschützt. Die Verwertung bedeutet für den Kläger und seine Angehörigen auch keine Härte, weil er das Grundstück nicht braucht. Der Kläger betreibt keine Landwirtschaft. Durch die Verwertung ist weder seine angemessene Lebensführung, noch die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung erschwert.

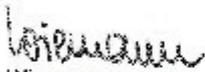
Daraus ergibt sich die Pflicht der Verwertung des Grundstücks.

Wie der Beklagte diese Vorfichtung durchsetzt ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der Beklagte ist verpflichtet sich an Gesetz und Recht zu halten, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung bestehen nicht.

Soweit der Kläger meint, dass das Grundgesetz und die Verfassung und auch der 2+4 Vertrag rechtswidrig sind, hat er dies vor anderen Gerichten zu klären.

Diese Fragen sind ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens.



Wiemann
Assessorin

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Sächsisches Landessozialgericht
Präsident Herr Gerd Schmidt
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Ihr Schreiben vom
27.06.16

Aktenzeichen
L 8 SO 45/16

unser Zeichen
LSG-OTO 02/16

Datum
06.07.2016

Verwunderung über Mitteilung Vogtlandkreis (VK) (15.06.2016)

**Stellungnahme
zur Mitteilung des Vogtlandkreises vom 15.06.2016 AZ. L8SO45/16**

Wenn die zum Weibersleut (schau nach bei Schopenhauer) mutierte Person Wiemann vermeint, daß ihr anhaftendes geringes Wissen und Selbstbewußtsein sich in Hochmut und Frechheit verwandeln darf um sich aus ihrer mißlichen Lage herauszuwinden, dann ist genau dieses die Sache, die nicht nachvollzogen werden kann.

Welch ein Schreiben die Person Wiemann auf den 19.06.2016 datiert ist völlig unklar. Es wird hier angenommen, daß ein Schreiben des VK vom 19.06.2015 gemeint ist.

Sehr wohl mag es sein, daß das Schreiben des VK vom 19.06.15 kein Verwaltungsakt ist, da diese Herren und Damen bis dato nicht nachgewiesen haben, eine öffentlich rechtliche Verwaltung darstellen zu dürfen.

Deswegen wurde auch nicht der Akt an sich, sondern die dazu angemäßen Handlungen mit der Klage angegriffen.

Der Antrag des Klägers die Sozialhilfe im Stand vom Januar 2015 wiederherzustellen, ist mit Sicherheit kein Überprüfungsantrag, sondern eine Forderung.

Des weiteren bezieht sich die Person Wiemann lediglich auf den §90 des SBG XII und saugt sich ihre folgenden Ausführungen aus den Fingern. Zu keiner Zeit wurde eine Rechtsvorschrift für die Eintragung in das Grundbuch und für die Berechnung des Schonvermögens aufgezeigt.

Die Person Wiemann vermeint, daß der Beklagte Recht und Gesetz achten würde und hat im selben Atemzug selbst bundesrepublikanisches Recht und Gesetz nicht beachtet, wie eben die Vorschrift des Zitiergebots, das im Artikel 19 GG und Artikel 37 der Sächsischen Verfassung geschrieben steht.

War es schon verwunderlich, daß die Sache vom Sozialgericht Chemnitz an das Landessozialgericht verwiesen wurde, so ist der jetzt entstandene Eiertanz überhaupt nicht mehr nachzuvollziehen:

1. weil die widerrechtliche Verwaltung des VK selbst bundesrepublikanisches Recht unbeachtet läßt und von dem nach wie vor weitgeltenden Besatzungsrecht ganz zu schweigen. Hier wird insbesondere auf das Übereinkommen bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin verwiesen. Dieses Übereinkommen ist 1990 im BGBl II S.1274ff. festgehalten und wurde mit wiederholter Eintragung ins BGBl II 1994 S. 40ff. in seiner Geltung nochmals verdeutlicht.

2. wurde die Beweisführung zur rechtlichen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages der Person Wiemann vorgelegt.
3. Spätestens seit dem Jahr 2004 ist die widerrechtliche Verwaltung des VK unter der Person Wiemann aufgefordert den Nachweis der öffentlich rechtlichen Berechtigung ihrer Tätigkeit zu erbringen, was bis dato ebensowenig erfolgte.

Es ist also ein unbedingter Vorsatz in dem widerrechtlichen Tun der Personen um Wiemann nachzuvollziehen.

Im Bezug auf die Anträge der Klage bzw. der Berufung wird sich im vollen Maß auf die Ausführung der Stellungnahme vom 01.06.2016 AZ: LSG-OTO 01/16 bezogen.
Hier wird besonders auf die genannte Vorschrift des Artikel 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte bezug genommen und im zuge dessen auf die geforderte Ladung des Verteidigungsattachés der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin beharrt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:
Landessozialgericht Chemnitz (2-fach)
Botschaft der Russischen Föderation

SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT
Kauffahrtei 25 | 09120 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Der Präsident

Ihr Ansprechpartner
Herr Gerd Schmidt

Durchwahl
Telefon +49 371 453-8800
Telefax +49 371 453-8840

verwaltung@
lsg.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen
LSG-OTO 02/16

Ihre Nachricht vom
6. Juli 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E141-58/16(002)

Chemnitz,
8. Juli 2016

Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016

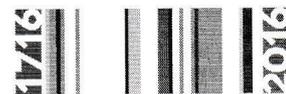
Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016 wurde an den zuständigen Senat zum anhängigen Verfahren weitergeleitet.

Die Form und Argumentation des Schreibens erfordert keine Stellungnahme von meiner Seite.

Mit freundlichen Grüßen


Gerd Schmidt



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
Sächsisches
Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/lsg

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00 - 15.30 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit:
Bus 22 – Hst. Kauffahrtei
Strab 5, 6, C11 – Hst. Erdmannsdorfer Str.
Strab. 4 – Hst. Haydnstraße

Besucherparkplätze:
Zufahrt über Johann-Esche-Straße
(Werksgelände Kauffahrtei)

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, nähere Informationen unter www.egvp.de